

HAUSORDNUNG

§ 1

Allgemeines

1. Diese Hausordnung bestimmt die Regeln für die Gewährung der kurzfristigen Unterbringung durch den Vermieter auf einem Hausboot (im Folgenden „Hausboot“ genannt) gemäß dem aktuellen Angebot, das Gegenstand des Vertrags ist, sowie die aus dem geschlossenen Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten des Vermieters und des Mieters, der Gäste und anderer Personen, die sich auf dem Hausboot aufhalten.
2. Diese Regelung ist für interessierte Personen auf der Website des Vermieters unter: <https://houseboats.com.pl/> einsehbar, und zwar so, dass sie vor der vorläufigen Buchung und dem Abschluss des Kurzzeitmietvertrags über das Hausboot von ihnen nach ihren Wünschen abgerufen, gelesen, gespeichert und aufbewahrt werden kann.
3. Im Sinne dieser Hausordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - 1) Vermieter - Herr Rafał Leśniak, Inhaber der Firma „MCE Rafał Leśniak“, mit Sitz in 34-700 Rabka Zdrój, ul. Podhalańska 4, Steuernummer (NIP) 7351552154, - handelnd persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person;
 - 2) Buchender - natürliche oder juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die die vorläufige Buchung des Hausbootes vornimmt;
 - 3) Mieter - natürliche oder juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die mit dem Vermieter einen Kurzzeitmietvertrag über das Hausboot abschließt;
 - 4) Gast - natürliche Person, für die die Buchung vorgenommen wurde und die das gemietete Hausboot während der Vertragslaufzeit benutzt;
 - 5) Vertrag - der zwischen dem Vermieter und dem Mieter, auch unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln, abgeschlossene Vertrag über die kurzfristige Unterbringung, der zum Zeitpunkt der Zahlung der von den Parteien vereinbarten, nicht erstattbaren Vorauszahlung (Anzahlung) durch den Mieter an den Vermieter in Kraft tritt;

- 6) TIN - in Lubniewice, ul. Jana Pawla II 48, gelegenes Objekt mit vorhandener Infrastruktur;
 - 7) Kautions - in der Hausordnung festgelegter Betrag, der die Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter und seine Gäste bei Feststellung von Schäden am gemieteten Hausboot und am TIN-Gelände, die der Gast oder der Mieter zu vertreten hat, sichert;
 - 8) Aufenthaltsgebühr - Gesamtbetrag aller Gebühren für den Aufenthalt im Hausboot während der Vertragslaufzeit gemäß den auf der Website des Vermieters: <https://houseboats.com.pl/> verfügbaren Bestimmungen dieser Hausordnung und der Preisliste.
 - 9) Bankkonto der Vermieters - Konto 78 8815 0002 2001 0001 0762 0002.
4. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Buchung und dem Vertragsabschluss über die kurzfristige Vermietung des Hausbootes diese Hausordnung und die Preisliste zu lesen und zu bestätigen, dass er deren Inhalt und Bedingungen anerkennt.
 5. Im Preis für die vom Vermieter erbrachten Leistungen ist keine Versicherung inbegriffen.

§ 2

Buchung und Zahlungsmodalitäten

1. Die vorläufige Buchung erfolgt durch das Senden einer Anmeldung an den Vermieter über die Websites: www.booking.com, www.airbnb.pl (gemäß den Geschäftsordnungen auf diesen Webseiten), über die Website www.houseboats.com.pl oder persönlich bei TIN.
2. Die in § 2 Abs. 1 genannte Anmeldung soll folgende Daten enthalten: (a) den Vor- und Nachnamen oder die Geschäftsbezeichnung (Firma) des Mieters und seine Anschrift, einschließlich der E-Mail-Adresse für die Korrespondenz und die Telefonnummer für die Kontaktaufnahme, sowie zusätzlich, soweit der Mieter eine Rechnung erhalten möchte, die Daten des Mieters für die Ausstellung einer Rechnung, einschließlich seiner Steuernummer und der Erklärung des Mieters, dass er der Übersendung seiner Rechnung in elektronischer Form an die angegebene E-Mail-Adresse zustimmt; (b) die Anzahl sowie die Vor- und Nachnamen der Gäste, einschließlich der Anzahl der minderjährigen Gäste; (c) die genaue Aufenthaltsfrist; (d) eine Erklärung, dass mindestens einer der Gäste erwachsen ist; (e) die Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die dem Vermieter bei der Anmeldungsbestätigung mitgeteilt wurden; (f) die Erklärung, dass der Mieter und die Gäste den Inhalt dieser Hausordnung und die Preisliste des Vermieters gelesen und anerkannt haben.

3. Die Buchung eines Hausbootes ausschließlich für minderjährige Gäste ist unzulässig.
4. Direkte Buchungen bei TIN sind nur an dem Tag zulässig, an dem der Mieter seinen Aufenthalt beginnen möchte.
5. Die Voraussetzung für die endgültige Buchung ist der Eingang der Zahlung auf dem Bankkonto des Vermieters innerhalb von 3 Tagen nach der Buchung:
 - 1) der Anzahlung in Höhe von mindestens 30% des Gesamtmietpreises für das Hausboot im gebuchten Zeitraum oder
 - 2) des Gesamtmietbetrags für das Hausboot im gebuchten Zeitraum - falls die endgültige Buchung des Hausbootes direkt bei TIN am Tag des geplanten Beginns des Mietsverhältnisses erfolgt (in diesem Fall reicht es aus, den Zahlungsnachweis vorzulegen).
6. Die Leistung der in § 2 Abs. 5 genannten Zahlung bewirkt, dass der Mieter mit dem Vermieter einen Kurzzeitmietvertrag über das Hausboot zu den in dieser Hausordnung und in der Preisliste genannten Bedingungen abschließt und die Anerkennung der Hausordnung und der Preisliste durch den Mieter und die Gäste bedeutet.
7. In dem in § 2 Abs. 5 Ziff. 1 beschriebenen Fall ist der Mieter dazu verpflichtet, den Restbetrag der Miete für das Hausboot so zu zahlen, dass der Mietbetrag vor der Leistungserbringung dem Konto des Vermieters gutgeschrieben wird. Eine nicht rechtzeitige Einzahlung des im vorstehenden Satz genannten Betrages auf das Konto des Vermieters ist gleichbedeutend mit dem Rücktritt des Mieters von der endgültigen Buchung des Hausbootes und hat den Rücktritt des Vermieters von dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und dem Einbehalt der vom Mieter geleisteten Anzahlung durch den Vermieter zur Folge.
9. Als Verwendungszweck auf dem Überweisungsauftrag für den in § 2 Abs. 5 Ziff. 1 genannten Betrag sind folgende Daten anzugeben: „wynajem Domku na wodzie (zaliczka)“ [„Anmieten des Hausbootes (Anzahlung)“], die Aufenthaltsdauer, der Vor- und Nachname oder die Geschäftsbezeichnung (Firma) des Mieters.
10. Nach Vertragsabschluss kann der Vermieter vom Kunden die Zahlung einer angemessenen Kautions oder die Stellung einer Sicherheit in Form einer Kreditkartengarantie o.ä. verlangen. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und zusätzlich zur Einbehaltung der Anzahlung den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Aus diesem Grund ermächtigt der Mieter den Vermieter dazu, innerhalb von 14 Tagen nach der Rückgabe des Hausbootes von den für die oben genannten Karten geführten Konten den Betrag

einziehen, der der Höhe nach dem Anspruch des Vermieters entspricht, mit dem Vorbehalt, dass der Betrag der Kautions i.H.v. PLN 1.000,00 nicht überschreitet. Die geleistete Kautions wird dem Mieter unmittelbar nach Rückgabe des Vertragsgegenstandes in einem nicht verschlechterten Zustand erstattet.

11. In begründeten Fällen (z.B. bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei Vertragserweiterung) kann der Vermieter eine Erhöhung der im Vertrag vereinbarten Anzahlung, der Kautions oder des Draufgeldes bis zur Höhe der voraussichtlichen Mietkosten verlangen.

§3

Rücktritt vom Vertrag und Stornierung der Buchung

1. Sowohl der Mieter als auch der Vermieter sind berechtigt, innerhalb von 60 Tagen vor dem vereinbarten Beginn der Hausbootsvermietung vom abgeschlossenen Mietvertrag kostenlos zurückzutreten.
2. Im Falle der Stornierung oder Annullierung der endgültigen Buchung des Hausbootes durch den Mieter oder der Kündigung des abgeschlossenen Mietvertrages des Hausbootes durch den Mieter aus vom Vermieter unabhängigen Gründen, wird die vom Mieter geleistete Anzahlung nicht zurückerstattet.
3. Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Erklärungen der Parteien der Mietung des Hausbootes sind der jeweils anderen Partei schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln, wobei als Tag der Übermittlung der Erklärung per E-Mail der Tag der Absendung über die Mailbox gilt.
4. Der Vermieter gestattet dem Mieter eine Änderung des Miettermins für das Hausboot nach vorheriger Vereinbarung der Parteien, einschließlich der Erledigung der gegenseitigen Abrechnungen der Parteien im Rahmen des bereits abgeschlossenen Mietvertrags für das Hausboot. Der Mieter ist in diesem Fall jedoch nicht berechtigt, von dem abgeschlossenen Mietvertrag für das Hausboot nach § 3 Absatz 1 zurückzutreten.

§4

Kautions und Zusatzgebühren

1. Bei der pflichtmäßigen Anmeldung des ersten Gastes ist der Mieter bzw. sein Gast verpflichtet, dem Vermieter die in § 1 Abs. 3 Ziff. 7 und § 2 Abs. 10 genannte Kautions in Höhe von PLN 1.000,00 zu leisten.
2. Werden am Hausboot und auf dem TIN-Gelände keine Schäden bzw. keine fehlenden Ausstattungsgegenstände festgestellt, was dem Gast oder dem Mieter zuzuschreiben wäre, wird die Kautions zum Zeitpunkt des Auscheckens des letzten Gastes in voller Höhe erstattet.

3. Wird der Vermieter aufgefordert, einen durch Verschulden des Mieters entstandenen Schaden zu reparieren, ist der Vermieter berechtigt, den Betrag von PLN 500 in Abzug zu bringen (diese Gebühr versteht sich aber nicht als Deckung von Reparaturkosten, die dem Mieter berechnet werden).
4. Gibt der Mieter das Hausboot nach Ablauf der Mietfrist nicht zurück, kann von der Kautionsbetrag von PLN 250 für jede angefangene Stunde des Verzugs in Abzug gebracht werden.
5. Verstößt der Mieter gegen das Rauchverbot im Hausboot wird der Betrag von PLN 400 von der Kautionsbetrag in Abzug gebracht.
6. Verstopft der Mieter die Abwasserleitung im Hausboot, wird der Betrag von PLN 500 von der Kautionsbetrag in Abzug gebracht.
7. Wird die Auszahlung der Versicherung infolge eines Handelns oder Unterlassens des Mieters verweigert, stellt der Vermieter dem Mieter den ihm entstandenen Schaden in voller Höhe in Rechnung.
8. Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Hausbootes, einschließlich der Beschädigung des Anstrichs, wird dem Mieter sein eigener Anteil an den Kosten der Schadensbehebung berechnet.
9. Bei Beschädigung oder Verlust von Ausstattungsgegenständen wird die Kautionsbetrag so lange einbehalten, bis die Kosten beglichen, die Gegenstände wiederbeschaffen oder die Schäden vom Vermieter abgerechnet worden sind.

§ 5

Ein- und Auschecken

1. Die Gäste checken ein und aus in Anwesenheit des Vermieters oder einer vom Vermieter beauftragten Person.
2. Das Einchecken der Gäste findet am ersten Tag der Mietfrist des Hausbootes statt.
3. Die Voraussetzung für die Unterbringung der Gäste im Hausboot ist:
 - 1) Eingang des vollen Mietbetrags auf dem Konto des Vermieters,
 - 2) Vorlage von Identitätsausweisen durch die Gäste beim Vermieter,
 - 3) Unterzeichnung der sogenannten Hausbootsübernahmebestätigung durch die Gäste, in dem der Zustand des Hausbootes sowie Art, Anzahl, Wert und Zustand der dort vorhandenen Ausstattung angegeben sind,
 - 4) Abgabe einer Erklärung von jedem Gast des Hausbootes, mit der bestätigt wird, die Datenschutzklausel nach DSGVO gelesen zu haben;
 - 5) Unterzeichnung des Hausbootsmietvertrags;

4. Sollten Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Defekte im Zustand oder in der Ausstattung des Hausbootes festgestellt werden, sind sowohl der Mieter als auch seine Gäste verpflichtet, dies beim Einchecken in der Hausbootsübernahmebestätigung zu vermerken bzw. den Vermieter innerhalb der ersten Stunde ihres Aufenthaltes darüber zu informieren.
5. Mit der Übernahme der Schlüssel zum Hausboot übernehmen die eincheckenden Gäste, die die Hausbootsübernahmebestätigung unterschrieben haben, die finanzielle Haftung gegenüber dem Vermieter für die ihnen zur Nutzung im Rahmen des Hausbootmietvertrags übergebenen Gegenstände.
6. Der Vermieter ist berechtigt, das Einchecken von Gästen zu verweigern,
 - 1) die erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen;
 - 2) die sich aggressiv oder in einer solchen Weise verhalten, die allgemein als vulgär angesehen wird.
7. Das Auschecken der Gäste erfolgt am letzten Tag der Anmietung des Hausbootes. Alle Gäste sind verpflichtet, das TIN-Gelände zu der im Hausbootmietvertrag angegebenen Uhrzeit zu verlassen.
9. Wird beim Auschecken festgestellt, dass während des Aufenthaltes der Gäste im Hausboot oder auf dem TIN-Gelände eine von ihnen zu vertretende Beschädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung eingetreten ist, erstellen der Vermieter und die Gäste darüber ein Protokoll, aus dem Art und Höhe des Schadens hervorgehen. Weigert sich der Gast, das Protokoll zu unterzeichnen, wird davon ausgegangen, dass das vom Vermieter unterzeichnete Protokoll die Kraft eines vom Vermieter und vom Gast unterzeichneten Protokolls hat.

§ 6

Regeln für den Aufenthalt von Gästen

1. Jeder Gast ist verpflichtet,
 - 1) die Bestimmungen dieser Hausordnung und die Anweisungen des Vermieters oder des TIN-Personals zu beachten;
 - 2) dafür Sorge zu tragen, dass das gemietete Hausboot und das TIN-Gelände in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden;
 - 3) das gemietete Hausboot bei jedem Verlassen zu sichern, indem er alle Stromverbraucher, Lichter ausschaltet, die Wasserhähne zudreht und die Türenster des Hausbootes schließt;

- 4) die Schlüssel zum Hausboot so aufzubewahren, dass ein Zugriff Dritter ausgeschlossen ist, und den Vermieter unverzüglich über den Verlust, das Abhandenkommen oder den Diebstahl der Schlüssel zum Hausboot zu informieren;
- 5) alle anfallenden Abfälle nur in Tonnen zu entsorgen, die sich an dafür vorgesehenen Stellen im Hausboot und auf dem TIN-Gelände befinden, und diese Abfälle gemäß den auf den Behältern angebrachten Piktogrammen zu trennen;
- 6) den Vermieter unverzüglich über alle Schäden an Personen oder Sachen zu informieren, die der Gast zu vertreten hat;
- 7) sein Fahrzeug auf dem TIN-Gelände nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen,

2. Auf dem TIN-Gelände

- 1) gilt von 23:00 bis 06:00 Uhr die Nachtruhe;
 - 2) ist der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet;
 - 3) dürfen Lagerfeuer und Grills nur an den vom TIN-Personal ausgewiesenen Stellen unter Berücksichtigung besonderer Vorsicht und Brandschutzbestimmungen entzündet werden;
 - 4) ist das Rauchen streng verboten. Sollte an einem dafür nicht bestimmten Ort, insbesondere im Hausboot geraucht werden, werden der Mieter und sein Gast gesamtschuldnerisch mit einer Geldstrafe von PLN 400,00 belegt;
 - 5) dürfen sich Besucher der Gäste zwischen 8:00 und 22:00 Uhr im Hausboot aufhalten;
 - 6) ist es untersagt, im Hausboot offenes Feuer (einschließlich Kerzen, Öl- und Gaslampen, Feuerwerkskörper, Fackeln usw.) sowie eigene Elektro- und Gaskocher zu benutzen.
 - 7) Im Hausboot sind keine Tiere erlaubt.
3. Der Vermieter verpflichtet sich, die Bettwäsche für die Gäste bereitzustellen. Die Bettwäsche wird gegen Aufpreis gewechselt.
 4. Untervermietung, Unterverpachtung, Ausleihe des Hausbootes sowie Einladungen zu jedweden Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

§ 7

Haftung

1. Eine rechtliche oder materielle Haftung des Vermieters besteht nicht

- 1) für nicht von ihm verursachte Personenschäden und Sachschäden am Eigentum der Gäste oder Diebstahl der ihnen gehörenden Fahrzeuge und des darin befindlichen Eigentums sowie anderer im Hausboot und auf dem TIN-Gelände zurückgelassener Gegenstände. Es liegt in der Verantwortung der Eigentümer, ihr Eigentum vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen. Die Gäste sind verpflichtet, beim Verlassen des Hausbootes die Fenster und Türen sorgfältig zu schließen;
- 2) für vorübergehende Unannehmlichkeiten, die auf Handlungen unabhängiger Versorgungsunternehmen zurückzuführen sind, z. B. durch vorübergehenden Wassermangel oder Wasserdruckabfall, Mangel an Elektrizität usw.;
- 3) für Gegenstände, die von Gästen auf dem TIN-Gelände zurückgelassen werden oder verloren gehen. Falls der Gast nach dem Auschecken aus dem gegebenen Hausboot eine bewegliche, ihm gehörende Sache zurücklässt, ist der Vermieter dazu verpflichtet, nach den allgemein geltenden Vorschriften vorzugehen, einschließlich der Bestimmungen des polnischen Gesetzes vom 20. Februar 2015 über Fundsachen (kons. Fassung: polnisches Gesetzblatt von 2019, Pos. 908),
- 4) für die Folgen, die sich aus unrichtigen Angaben des Buchenden oder des Mieters bezüglich Buchungsanmeldung für das Hausboot gemäß § 2 Abs. 1 ergeben.
2. Die Gäste haften für eigene Handlungen und die Handlungen ihrer Besucher auf dem TIN-Gelände bei Schäden, insbesondere bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Hausordnung, auch wenn diese wegen leichter Fahrlässigkeit entstanden sind.
4. Bei einem schweren Verstoß des Gastes gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung ist der Vermieter dazu berechtigt, die Aufenthaltsdauer dieses Gastes im Hausboot einseitig zu verkürzen und ihn zum sofortigen Verlassen des TIN-Geländes anzuweisen, ohne dass der Mieter und der ausgewiesene Gast aus diesem Grund Anspruch auf Entschädigung haben.
5. In dem in Abs. 4 dieses Paragraphen beschriebenen Fall werden die vom Mieter und den Gästen erhobenen Gebühren für die Miete des Hausbootes nicht erstattet.
6. Der Vermieter haftet nicht für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrags aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat sowie unter Umständen höherer Gewalt.
7. Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu schließen.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Auf Angelegenheiten, die in dieser Hausordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 23. April 1964 und andere allgemein gültige gesetzliche Bestimmungen.
2. Der Vermieter behält sich vor, Änderungen in dieser Hausordnung vorzunehmen, worüber der Mieter durch die Veröffentlichung von Informationen über die Änderung und des neuen Inhalts der Hausordnung auf der Website des Vermieters sowie durch die Zusendung der neuen Hausordnung an die E-Mail-Adresse des Mieters, sofern diese dem Vermieter angegeben wurde, informiert wird. Änderungen der Hausordnungsbestimmungen treten innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung von Informationen über die Änderung und den neuen Inhalt der Hausordnung auf den Websites des Vermieters in Kraft, es sei denn, der Mieter teilt dem Vermieter innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Änderung seinen Einspruch gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Hausordnung an seine E-Mail-Adresse mit. In diesem Fall sind die Parteien an die Bestimmungen der bisherigen Hausordnung gebunden.
3. Alle Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder seinen Gästen werden bei Unmöglichkeit einer gütlichen Beilegung durch das zuständige ordentliche Gericht entschieden.
4. Eventuelle Reklamationen wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages kann der Mieter innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung eines Mangels an die E-Mail-Adresse des Vermieters biuro@houseboats.com.pl richten. Die E-Mail soll aktuelle Daten des Mieters und eine kurze Beschreibung der gemeldeten Beanstandungen enthalten. Der Vermieter ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von 30 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tag ihrer Einreichung durch den Mieter, zu prüfen.
5. Der Vermieter ist verantwortlich für die personenbezogenen Daten des Buchenden, des Hausbootmieters und seiner Gäste, die ihm bei der Buchungsanmeldung und beim Einchecken der Gäste im Hausboot bereitgestellt wurden. Die personenbezogenen Daten des Buchenden, des Mieters und seiner Gäste werden vom Vermieter zum Zwecke der Erfüllung des Hausboot-Mietvertrags gemäß den in der Informationsklausel, die die Anlage Nr. 2 zum Vertrag bildet, festgelegten Regeln gespeichert und verarbeitet.